

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsula in Egypten. S. 469. — Bekanntmachung, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. S. 470. — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlichtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. — S. 471.

(Nr. 3507.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsula in Egypten.
Vom 29. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) mit Zustimmung des Bundesrats, im Namen des Reichs, was folgt:

Artikel I

An die Stelle des § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) treten nachstehende Bestimmungen:

§ 5.

In Ansehung der Berufskonsula, ihrer Familienangehörigen, der ihnen unterstellten Berufsbeamten und deren Familienangehörigen sowie in Ansehung der Wohnungen dieser Personen bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert. Insofern jedoch diese Personen Handel oder Gewerbe treiben oder Liegenschaften in Egypten besitzen oder ausnutzen und dabei nicht ihre amtliche Eigenschaft in Frage kommt, sind sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Handels- oder Gewerbebetriebe sowie für alle das Grundstück betreffenden dinglichen Klagen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte unterworfen.

Die konsularischen Beamten, die nicht Berufsbeamte sind, sowie die Kawaffen sind in allen Angelegenheiten, die nicht ihre amtliche Tätigkeit betreffen, der Landesgerichtsbarkeit in demselben Umfang unterworfen wie andere Deutsche oder Schutzgenossen.